

Wie können Gemeinden gegen Gesundheitsgefahren beim Mobilfunk vorsorgen?

Vortrag von Bernd Irmfrid Budzinski, Richter am VG a.D., am 21.07.2022 in Forchheim

BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen werden von vorgesetzten Behörden immer wieder falsch informiert: Sie müssten die von Betreibern gewünschten Standorte für Sendeanlagen 1:1 genehmigen. B.I. Budzinski legt dar, warum es nicht stimmt, dass Gemeinden den Bau von Sendeanlagen einflusslos genehmigen müssen. Sie haben erhebliche Rechte, die sie in ihrer Verantwortung für die Gesundheit und den Naturschutz wahrnehmen müssen. Dazu referierte B.I. Budzinski auf einer Einwohnerversammlung in Forchheim.



Rathaus Forchheim, Bild Rainer Ullrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie und danke für die Einladung. Es freut mich besonders, hier sprechen zu können – nicht weit weg von Wyhl. Denn dort sollte ja zu Beginn meiner Verwaltungsrichtertätigkeit das Kernkraftwerk Wyhl gebaut werden, wobei ich als junger „Reserverichter“ an der

Gerichtsverhandlung des Verwaltungsgerichts Freiburg teilnahm. Den Ausgang des Verfahrens kennen sicherlich noch die meisten...

1. Auch heute beim Thema Mobilfunk geht es wieder um Strahlen - und erneut um Strahlen einer Hochrisikotechnologie. Ja, Sie haben richtig gehört!

Der Mobilfunk gilt als Hochrisikotechnologie genauso wie die Atomtechnik und die Gentechnologie! Das sagen die Versicherungsgesellschaften; und zwar auch die **Rückversicherer**.[\[1\]](#) Und niemand ist deshalb bereit, diese Technologien zu versichern. Deshalb hat der Mobilfunk bis heute **keine Versicherung gegen Gesundheitsschäden** erhalten.

Der vorgebrachte Einwand, den ich mal gelesen habe, „seriöse Gesellschaften“ würden keine „irrealen Phänomene“ versichern, ist lachhaft. Das wäre doch für eine Versicherung das Geschäft des Lebens, wenn Mobilfunk völlig ungefährlich wäre, also nie ein Schadensfall zu befürchten ist!

Wir halten fest: Ein Mobilfunk-Sender ist gegen Gesundheitsschäden nicht versichert – auch dann nicht, wenn er mitten im Dorf und der Wohnbebauung steht, wo es sicher am Nötigsten wäre.

1.1 Das ist zunächst einmal wichtig zu wissen für jene, die ihr **Grundstück** für einen Mobilfunksender zur Verfügung stellen wollen. Für etwaige Gesundheitsschäden der Nachbarn haften sie also letztlich allein und ohne Versicherungsschutz. Ob im Ernstfall beim Mobilfunkbetreiber oder Mastenaufsteller, der auch nicht versichert ist, noch etwas zu holen sein würde, erscheint sehr fraglich, wenn eines Tages vielleicht Hunderte auf Schadenersatz klagen.

1.2 Nun wird eingewandt: Gefahren des Mobilfunks bestehen doch allenfalls theoretisch. Das sind doch nur übervorsichtige Schlussfolgerungen aus zugespitzten Versuchen im Labor mit ganz hohen Strahlenleistungen. So etwas komme aber bei Mobilfunkmasten im Alltag nicht vor.

1.3 Das ist **nicht richtig**. Eine jüngst erschienene Übersichtsarbeit[\[2\]](#) (ein sog. review) bestätigt ausdrücklich „**konsistent**“ (darauf wird bei epidemiologischen Studien immer Wert gelegt), dass Drei Viertel aller epidemiologischen Sender-Studien Gesundheitsstörungen von Bewohnern im nahen Umkreis von Sendern festgestellt haben, nämlich Krebs, Veränderungen biochemischer Parameter und Elektroempfindlichkeit u.a. mit Kopfweg und Schlafstörungen. Auch bei niedrigen Sendeleistungen erscheinen Auswirkungen möglich: In einem großen Tierversuch, den das Bundesamt für Strahlenschutz initiierte, hat sich der Krebs schon beim halben Grenzwert verstärkt.[\[3\]](#)

1.4 Kein Wunder, dass ein US-amerikanisches Universitäts-Team von Ingenieuren – sicher kein furchtsames Gremium – empfiehlt, einen **Abstand von nicht weniger als 500 m für Mobilfunkmasten zur Wohnbebauung** einzuhalten, um Schadenersatzansprüche zu vermeiden.[\[4\]](#)

1.5 Die Forscher der Übersichtsarbeit schlussfolgern hiernach, dass die gegenwärtig unbesorgte Mobilfunkpraxis künftig zu einer **Krisis** nicht nur der Gesundheit, sondern auch des Mobilfunks führen wird. Wer sich also hier für eine Verminderung der Strahlenbelastung einsetzt, z.B. für den Verzicht auf die Indoor-Versorgung (dazu noch später), hilft sogar dem Mobilfunk, künftig unter der Schwelle negativer Auffälligkeit zu bleiben und sich – und vielleicht auch uns – so zu retten.

1.6 Was sagen denn nun eigentlich die Forscher selbst – einmal rein emotional und menschlich - bei solchen Ergebnissen ihrer Forschung? Der anerkannte französische Genforscher Privat[\[5\]](#) sagte nach seiner Pensionierung vor einigen Jahren: „Beim Blick durch das Mikroskop auf die mit Funk bestrahlten Zellen hat mich Angst ergriffen!“ Und der Leiter des renommierten Umwelt-Instituts in Potsdam, Antonietti,[\[6\]](#) meinte in ähnlichem Zusammenhang in der ZEIT: „Ein Horror“!

Und das wird mit 5G nicht besser. Das BfS erklärt ja stets, 5G wirke sich nicht anders aus als die bisherigen Funktechniken! Aber durch neue Antennentypen und erhöhte Leistung[\[7\]](#) wird es sogar eher noch schlimmer![\[8\]](#)

1.7 **Wir halten also fest:** Ein Mobilfunksender ist potenziell gefährlich und bestrahlt uns permanent, ohne gegen Gesundheitsschäden versichert zu sein.

Er gehört deshalb nicht auf die Dächer von Wohnhäusern und auch nicht mitten ins Dorf. Diese Praxis ist aus der Zeit gefallen; sie ist überholt!



Bernd I. Budzinski, Bild:diagnose:funk

2. Was aber können wir heute noch tun, nachdem der Mobilfunk unverzichtbar geworden ist, aber Bund und Land noch immer untätig bleiben?

Die Antwort lautet: Wir müssen uns selbst helfen durch **Vorsorgemaßnahmen!**

2.1 Aber der einzelne Nachbar und auch sonstige Betroffene haben keine rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen die Gesundheitsgefahren durch einen Sender zu wehren. Denn bloße **Vorsorge gilt als nicht einklagbar**. Und allein mit einer Abschirmung kommt man gegen einen Sender auf dem Nachbardach auf Dauer nicht an.

Anders wäre es übrigens, wenn eine Straßenlaterne in Ihre Wohnung leuchtet: Dagegen können die Bewohner – sogar mit Aussicht auf Erfolg – klagen. Das zeigt die Fragwürdigkeit der heutigen Rechtsprechung zum Mobilfunk.

Muss man da also nicht sagen, beim Mobilfunk gilt letztlich bereits: Rette sich wer kann?

2.2 Meine Damen und Herren, diesem **Notstand** müssen die **Gemeinden** abhelfen. Die Gemeinden sind die einzigen, die Vorsorge bieten können und ein **Klagerecht** auf Durchsetzung ihrer Vorsorgemaßnahmen gegenüber Staat und Mobilfunkbetreibern haben. Nochmals: **Die Gemeinden dürfen gegen Funkstrahlung vorsorgen und insoweit auch vor Gericht klagen!**

2.3 Die Gemeinde kann ganz **konkret** dem Betreiber, der mitten im Ort einen Sender errichten will, einen **Alternativstandort** vorschlagen. Das ist hier in Forchheim anscheinend nicht geschehen. Das erlaubt aber **§ 7a** der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchVO).

Und im Falle der Machbarkeit und (annähernden!) Gleichwertigkeit mit seiner Planung muss der Mobilfunkbetreiber diesen Alternativstandort akzeptieren – sofern auch noch die Frist zur Geltendmachung von der Gemeinde eingehalten wurde (In der Regel: 2 Monate).

2.4 Also mit anderen Worten: **Man kann den Mobilfunkbetreiber in vielen Fällen zwingen, den Masten an einen anderen von der Gemeinde ausgesuchten Standort zu verlegen**. Das dürfte besonders einfach in einer Gemeinde gehen, die zum ersten oder zweiten Mal – wie hier in Forchheim – eine Sendeanlage erhält. Denn dort ist die Anpassung an benachbarte Sendeanlagen sicherlich nicht schwierig, wenn überhaupt notwendig oder nach § 7a zu beachten.

2.5 All das gilt auch für genehmigungsfreie Sendeanlagen (bis 10 m) und rechtfertigt es, falls Genehmigungen erforderlich sind, das gemeindliche Einvernehmen zurückzuhalten (§ 36 I, 2 BauGB: anderweitiges Verfahren von städtebaulicher Bedeutung).

Wir kommen also zum **Zwischenergebnis**: Der vielfach gehörte Ausspruch von Bürgermeistern oder Gemeinderäten, man „könne nichts machen“, wenn sich Grundstückseigentümer und Betreiber einig seien, stimmt so nicht.

3. Was ist schließlich zu tun, wenn sich kein geeigneter Alternativstandort findet oder wenn damit das Mobilfunkproblem der Gemeinde nicht endgültig gelöst wäre, z.B. weil schon der nächste Betreiber mit weiteren Sendern wartet?

In diesem Falle muss die Gemeinde ihr **Planungsrecht** einsetzen und ein **eigenes Mobilfunkkonzept** entwickeln, das lokal bestimmte Mastenstandorte und Versorgungsflächen vorschreibt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht 2012 als zulässig anerkannt, **[9]** denn die Gemeinden sind **autonom**

und ‚allzuständig‘, wie gesagt wird. Unsere Verfassung garantiert das (Art. 28 II GG).

3.1. Die Gemeinden dürfen deshalb für ihre Einwohner durch eigene Vorsorge-Maßnahmen **mehr Schutz vor dem Mobilfunk** bieten als nur das Schutz-Minimum der Grenzwerte, die unstreitig keine Vorsorge beinhalten. [\[10\]](#)

3.2 **Die Gemeinde darf nach der Rechtsprechung zur Strahlenverminderung bestimmte Wohngebiete gänzlich von Mobilfunkmasten frei halten. Und sie darf sogar mobilfunkfreie Zonen ausweisen.** Letzteres ist auch vom Anwalt der Regierungsseite in einem Aufsatz (mit deutlicher Verstimmung) eingeräumt worden. [\[11\]](#)

(Dieses Recht wird durch § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB gestützt, in dem davon die Rede ist, dass die Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung die gänzliche **Vermeidung von Emissionen** im Blick zu halten hätten). [\[12\]](#)

3.3 Sie darf auch **mobilfunkreduzierte Wohngebiete** ausweisen. Denn um **wirklich vorsorglich zu schützen**, müsste die Mobilfunkversorgung darauf beschränkt bleiben, nur mobil außerhalb der Wohnungen im Freien genutzt zu werden - so wie es ursprünglich gedacht war. Was bedeutet das?

Alle Betreiber senden von ihren Masten nicht nur in die freie Landschaft, sondern gezielt und absichtlich durch die Hauswände hindurch **in alle Wohnungen hinein**, damit dort – trotz Schnurlostelefon- und WLAN-Mobilität - auch noch mit dem Handy direkt „mobil“ telefoniert werden kann.

3.4 Diese **Übersorgung** [\[13\]](#) führt dazu, dass alle Bewohner nicht nur beim Verlassen ihrer Wohnung außerhalb, sondern Tag und Nacht auch zu Hause innerhalb in ihren Wohn- und Schlafzimmern und selbst in ihrem Bett bestrahlt werden. Und zwar mit mehreren Netzen, die sie gar nicht alle nutzen.

3.5 Allein das führt zu jener unstreitig ‚ungeklärten‘ Dauer- und Langzeitbelastung, die die Gesundheit beeinträchtigen könnte und die zur Vorsorge unbedingt vermieden werden müsste. Stattdessen werden – was niemand weiß oder beachtet - die Sendeleistungen in aller Regel bis zum 200-fachen, bei 5G voraussichtlich sogar 1000-fachen, aufgedreht, damit alle Hauswände durchdrungen werden.

4. Es gibt noch einen weiteren Grund, ein kommunales Mobilfunkkonzept aufzustellen, weil Bundesamt und Betreiber untätig bleiben. Das bisherige Versorgungskonzept der Mobilfunkbetreiber ist klimaschädlich. Warum?

4.1 Das liegt vor Allem an der soeben genannten Indoor-Versorgung. Es könnte bis zu 90% Sendeenergie gespart werden, wenn der Funk nicht mehr mit aufgedrehter Leistung durch die Wände aller Häuser – auch mehrfach hintereinander, durch Beton, metallene Fronten und isolierte Fensterscheiben hindurch! - ins Innere der Gebäude „hineingezwungen“ werden soll. Und bei Schlechtwetter (Starkregen und Schneefall) muss noch mehr aufgedreht werden, ohne dass - vor Allem bei 5G [\[14\]](#) - eine Garantie besteht, dass dann alle Häuser weiterhin im Inneren sicher versorgt sind. [\[15\]](#) **90%** - das entspricht mehr als der Hälfte des Gesamtstromverbrauchs der Mobilfunkbetreiber - der zu 65% auf die Sender entfällt. [\[16\]](#)

4.2 Und alle Handys brauchen ebenfalls mehr Strom und Akkuladung, wenn sie die Wände nach draußen überwinden müssen. Das **Versorgungskonzept** eines Hausanschlusses durch die Hauswand an den Funk von Draußen, also diese sog. Indoor-Versorgung, ist damit ungeeignet und überholt. Das sagt ausdrücklich das **Umweltbundesamt**. [\[17\]](#) Diese Art der Versorgung in Konkurrenz zum Festnetz war auch nie so geplant und nie durch eine ausdrückliche parlamentarische Entscheidung gebilligt gewesen.

4.3 Die Indoor-Versorgung ist zudem heute auch schon **praktisch überholt**, d.h. zur ‚mobilen‘ Versorgung gar nicht mehr notwendig. Denn die Anbindung ans mobile Netz im Hausinnern erfolgt zumeist über Kabel und WLAN. Wer sie unbedingt direkt zum Masten wünscht, kann sie sich auch

durch einen sog. Repeater ins Haus holen.

5. Wir halten also fest: Die eigentliche Vorsorge bei den Sendeanlagen und Versorgungskonzepten fehlt! Bund und Land bleiben untätig. Deshalb dürfen Gemeinden Vorsorge verlangen und eigene Konzepte entwickeln.

5.1 Wenn den Gemeinden auf der einen Seite solche Rechte zur Seite stehen, die einen besseren Schutz von Klima und Gesundheit ermöglichen können, besteht auf der anderen Seite auch eine gewisse **Verpflichtung**, aus Gründen der Daseinsvorsorge **mindestens zu prüfen**, ob von diesen Rechten für die Einwohnerschaft Gebrauch gemacht werden soll.

5.2 Ich bin daher der Auffassung, dass **jede Gemeinde und insoweit auch jeder Gemeinderat verpflichtet** ist, zu entscheiden, ob sie beim Mobilfunk etwas für das Klima tun wollen und ob sie vorsorglich ihre Bürgerinnen und Bürger durch ein Mobilfunk-Konzept - auch mit einem Bebauungsplan - **besser schützen** wollen als es die Grenzwerte vorgeben.

5.3 Die Alternative wäre, alle Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin – entschuldigen Sie bitte die Formulierung! – „**ohne Vorsorge im Elektrosmog sitzen zu lassen**“. Ja, so drastisch muss man dies einmal sagen und zur Entscheidung stellen.

6. Zu guter Letzt zeigt sich heute auch ein Ansatz für einvernehmliche Regelungen, wie sie der Mobilfunkpakt ja anstreben wollte, nämlich für einen Mix mit einem Netz aus Glasfaser und Funk, der endlich ohne Indoor-Versorgung vereinbart werden könnte.

6.1. Ziel muss eine Anbindung aller Bewohner an das Internet über Glasfaser-Kabel – wie es die Telekom ja bis 2030 vorsieht - mit einer **Selbstversorgung** innerhalb des Hauses sein, wie bei Strom, Gas und Wasser.

6.2 Die **Mobilfunkbetreiber** stehen also – sofern sie nicht von sich aus ein neues Konzept wie vorgeschlagen umsetzen wollen - vor der Wahl:

a) Zusammenarbeit mit den Gemeinden unter Berücksichtigung eines gemeindlichen Konzepts und der viel beschworenen Selbstverpflichtung **[18]** für eine verträgliche Mobilfunkversorgung oder

b) die Einordnung in ein von der Gemeinde allein und einseitig durch Bebauungsplan verbindlich zur Vorsorge aufgestelltes Mobilfunkkonzept.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bernd Irmfrid Budzinski

Richter am VG a.D.

Quellen

[1] Lloyds, Münchner Rück, zuletzt SwissRe: <https://www.baulinks.de/webplugin/2014/1095.php4>

[2] A. Balmori (2022): „Evidence for a health risk by RF on humans living around mobile phone base stations: From radiofrequency sickness to cancer“; <https://www.sciencedirect.com/journal/environmental-research/articles-in-press>). Dafür können offenbar schon 30 bis 500 µW/qm genügen (so der Bioinitiative Report v. 7.1.2013; <https://bioinitiative.org/conclusions/>). Das sind ca. 0,1 bis 0,8 V/m, während „im Alltag“ bis um 10 V/m auftreten können (Grenzwerte in Deutschland 40 bis 60 V/m!). Das bestätigt auch die sog. Senderbaurichtlinie (<https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail&newsid=585>).

[3] Tillmann 2010 und wiederholt 2015: Mäuse-Studie mit Krebspromotion auch schon beim

halben Grenzwert (0,04 W/kg SAR): [Lerchl A et al.: Tumor promotion by exposure to radiofrequency electromagnetic fields below exposure limits for humans. Biochem Biophys Res Commun 2015; 459 \(4\): 5](#) und eine Kontroll-Studie 2017 zeigte auch „klare DNA-Schäden“; https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2018011014465/3/BfS_2018_3615S82431.pdf

[4] [Pearce et al \(2019\)](#) "... to minimize negative health effects of cellular phone towers"; <https://ehtrust.org/cindy-russell-md-to-the-city-of-pittsfield-council-members-on-cell-tower-radiation-health-impacts/>

[5] Alain Privat (ursprünglich Institut INSERIM) 2011 im Film des frz Fernsehens „Ondes Mauvaises“ Min. 2/50 und 60; <https://www.electrosensible.org/b2/index.php/videos-tv/france-3-hors-serie-mauvaises-ondes-de-s>

[6] Pressemitteilung v. 21.8.2006; <https://www.zeit-verlagsgruppe.de/pressemitteilung/aktuelle-umfrage-von-zeit-wissen-jeder-zweite-deutsche-furchtet-gesundheitsrisiken-durch-handystrahlung/> und ZEIT-Artikel: „Heiße Gespräche“; <https://www.zeit.de/zeit-wissen/2006/05/Handy-Strahlung.xml/seite-2>

[7] In der Schweiz sollten deshalb sogar die Grenzwerte erhöht werden, was das Parlament aber 2 Mal ablehnte!

[8] So die Präsidentin des BfS, Paulini, in der taz v. 26.11.2019 (<https://taz.de/!5640565/>): „Ja, tatsächlich sind wir bei Tumoren nicht auf der sicheren Seite, - auch wissen wir noch nicht, wie sich die Art, wie wir Strahlung ausgesetzt sind, durch 5G ändern wird.“

[9] [BVerwG, Urt. vom 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1.11](#) - ; Siehe dazu auch den diagnose:funk Ratgeber Kommunale Handlungsfelder unter: <https://shop.diagnose-funk.org/Ratgeber-Heft-5-Kommunale-Handlungsfelder-48S-A5> „Ihre Auswirkungen sind dabei stets beachtlich, weil keineswegs schon ein einhelliger Konsens besteht, wonach es sich „lediglich um irrelevante Immissionsbefürchtungen“ handele.“

[10] „Bei der Ableitung der geltenden Grenzwerte, die die Grundlage der Standortbescheinigung bilden, hat das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung gefunden.“ (S.18); Antwort der BReg v. 4.2.2002 auf die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion; BT-Drucks. [14/7958](#) und OVG Saarlouis: "bewußt nicht enthaltene Vorsorgekomponente"; <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Saarland&Datum=17.10.2006&Aktenzeichen=2%20W%2019%2F06>.

[11] RA Koch (Regelmäßiger Anwalt der BNetzA), „Die kommunale Angst vor dem Mobilfunk“, NVwZ 2013, 251/255: „vollständiger Ausschluss aus Gesundheitsgründen möglich“. Ebenso RA'in Hensel: „mobilfunkfreie Zonen zulässig“; IDUR-Schnellbrief Nr.181, S.67 ff., Nov./Dez. 2013.

[12] Der Gedanke der Vorsorge impliziert auch, 'möglichst' überhaupt keinem elektromagnetischen Feld ausgesetzt zu werden (vgl. u.a. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 - 7 A 7.10 - : Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Nutzen einer Exposition und deren Zumutbarkeit ist auch das „Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten“, zu berücksichtigen.

[13] Zweifel darüber auch in Fachzeitschriften; vgl. etwa https://www.golem.de/news/netzwerke-warum-5g-nicht-das-bessere-wi-fi-ist-1912-145178.html?utm_source=pocket-newtab

[14] Huawei selbst räumt ein, dass 68% mehr Strom benötigt würde; <https://carrier.huawei.com/~media/CNKG/Downloads/Spotlight/5g/5G-Power-White-Paper-en.pdf> – Das halten Fachleute nicht für ausreichend! <https://winfuture.de/news,110321.html>

[15] Siehe die bemerkenswerten Testergebnisse in teltarif <https://www.teltarif.de/5g-fixed-wireless-access-internet-zuhause-telefonica-o2/news/75579.html?page=2> : "Wird die Fensterscheibe gekippt, steigt der Signal-Pegel nochmals an" und ein Baum steht im Weg, aber 'nicht im Winter ohne Laub'!

[16] <https://winfuture.de/news,110321.html> und <https://www.mobilegeeks.de/news/netz-trifft-nachhaltigkeit-was-5g-mit-erneuerbarer-energie-zu-tun-hat/>

[17] Energie- und Ressourceneffizienz digitaler Infrastrukturen, Ergebnisse des Forschungsprojektes „Green Cloud-Computing“;
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energie-ressourceneffizienz-digitaler>

[18] Bayerische Hinweise zu Mobilfunkanlagen v. 23.06.2020, Ziff. 6: „unbefristete Fortführung des bestehenden Pakts“ (von 2002).

Publikation zum Thema



4. vollständig überarbeitete
Auflage, 2021
Format: A5
Seitenanzahl: 96
Veröffentlicht am: 26.05.2021
Bestellnr.: 104
Sprache: Deutsch
Herausgeber: diagnose:funk |
Titelfoto: stock.adobe.com

Kommunale Handlungsfelder

Mobilfunk: Rechte der Kommunen -
Gefahrenminimierung und Vorsorge
auf kommunaler Ebene

Autor:

diagnose:funk | Dipl.-Ing. Jörn Gutbier

Inhalt:

Diese Broschüre gibt Auskunft, welche Möglichkeiten Gemeinden haben, in die Aufstellung von Mobilfunksendeanlagen steuernd einzugreifen. Es wird aufgezeigt, was Kommunen neben dem sog. Dialogverfahren mit den Betreibern noch alles tun können, um ihre Bürger:innen mit einem Vorsorge- und Minimierungskonzept vor der weiterhin unkontrolliert zunehmenden Verstrahlung unserer Lebenswelt zu schützen. Darüber hinaus wird auf Argumente eingegangen, die in der Mobilfunkdiskussion eine wichtige Rolle spielen: die Grenzwerte, der fehlende Versicherungsschutz der Betreiber, der Mobilfunkpakt der kommunalen Spitzenverbände, die Strahlungsausbreitung um Sendeanlagen, die Messung und Bewertung der Strahlungsstärke, der Diskurs um Sendeanlagen versus Endgeräte, Kleinzellennetze, alternative Technologien u.a.m. Die Kommune ist immer noch die einzige Ebene, auf der zur Zeit ein wichtiger Teil einer neuen, effektiven Art der Mobilfunkvorsorgepolitik zum Schutz der Menschen und der Umwelt eingeleitet und umgesetzt werden kann.
